

**Rechtsanwalt David Seiler, Am Hechenberg 43, 55129 Mainz**  
T - 06131 – 58 11 78 – F- 06131 – 58 11 18 – [www.fotorecht.de](http://www.fotorecht.de)

BMJ  
Referat III B 3  
ORRn Frau Dr. Annett Lischke,

## **Stellungnahme zum Referenten-Entwurf zur Umsetzung der Folgerechts-Richtlinie**

Sehr geehrte Frau Dr. Lischke,

als Mitglied des Fotojournalistenverbandes Freelens e.V – [www.freelens.com](http://www.freelens.com) - und Verwaltungsratsmitglied der VG Bild-Kunst sowie als Fotodesigner nehme ich zu dem Entwurf vom 15.02.2005 zur Umsetzung der Folgerechtsrichtlinie (im Folgenden „Folge-RI“)

Amtsblatt der L 272/32 Europäischen Gemeinschaften 13.10.2001  
**RICHTLINIE 2001/84/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**  
vom 27. September 2001  
über das Folgerecht des Urhebers des Originals eines Kunstwerks

wie folgt Stellung:

### **ad: § 26 I 1 UrhG-E**

Der Begriff „**Originale eines Werkes der bildenden Künste**“ ist im Entwurf leider nicht definiert. Damit fehlt es an einer Umsetzung von Art. 2 Folge-RI. Dies ist gerade im Hinblick auf Fotografie, speziell digitalen Fotografien, misslich. Ein Verweis auf die richtlinienkonforme Auslegung in der Gesetzesbegründung ist keine ausreichende Umsetzung im Hinblick auf den normalen Verständnishorizont des Normadressaten. Dies gilt gerade für Fotografien um so mehr, als Lichtbildwerke und Werke der bildenden Künste in § 1 UrhG in unterschiedlichen Werkkategorien definiert sind und es somit in § 26 zu einem vom § 1 UrhG abweichenden Verständnis des Begriffs „Werke der bildenden Künste“ kommen müsste, der den meisten Normadressaten schwer zu vermitteln sein wird und der durch eine klare Umsetzung von Art. 2 der Richtlinie z.B. in § 26 Abs. 8 UrhG-E leicht vorzunehmen ist. Vorschlag:

(8) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Lichtbildwerke anzuwenden, nicht jedoch auf Baukunstwerke, Werke der angewandten Kunst, Originalhandschriften von Schriftstellern und Komponisten. Als Originale gelten Werke, die vom Urheber selbst geschaffen worden sind oder Exemplare, die als Originale anzusehen sind. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn die Exemplare unter der Leitung des Urhebers in begrenzter Auflage hergestellt wurden. Derartige Exemplare müssen in der Regel nummeriert, signiert oder in sonstiger Weise vom Urheber als Originale autorisiert sein.

Damit wäre klargestellt, dass auch Lichtbildwerke und zwar auch digital fotografierte Lichtbildwerke in ihrer Verkörperungsform als Ausdrucke bzw. Vintage-Prints als Originale (siehe zur Thematik auch: Hamann, Wolfram, Grundfragen der Originalfotografie, UFITA 90 (1981), 45) dem Folgerechtsanspruch unterliegen, wenn sie denn etwa als „Print x von y – Signatur“ gekennzeichnet sind.

**ad: § 26 Abs. 1 S. 1, Abs. 4, Abs. 5 UrhG-E**

Der Ausdruck „**Kunsthändler oder Versteigerer**“ ist enger als es die Richtlinie in Erwägungsgrund 18 und Art. 1 Abs. 2 vorsieht („...bei allen Weiterveräußerungen mit Ausnahme der Weiterveräußerungen zwischen Privatpersonen ohne Beteiligung eines Vertreters des Kunstmarkts“), so dass die Bemessungsgrundlage des Vergütungsanspruchs unzulässig verkürzt wird. Es sollte stattdessen der Begriff aus der Richtlinie „**Vertreter des Kunstmarkts**“ verwendet werden.

Zudem kann in Abs. 4 und Abs. 5 die in Abs. 1 bereits erfolgte Definition aufgegriffen und kürzer von „Veräußerer“ bzw. „Vertreter des Kunstmarkts“ gesprochen werden.

**ad: § 26 Abs. 1 S. 3 UrhG-E**

Die Verzehnfachung der bisherigen **Untergrenze für den Folgerechtsanspruch** von 50 Euro auf 500 Euro ist insbesondere aus Sicht der Fotografen unangemessen niedrig. Die in der Begründung des Entwurfs angeführten Erwägungen gegen eine noch höhere Festsetzung dieser Untergrenze lassen sich voll und ganz auch auf diesen Wert anwenden. Dies gilt insbesondere für den in der Richtlinie festgehaltenen Aspekt der Förderung junger bzw. unbekannter Künstler und Fotografen, deren Werke gerade noch keine so hohen Preise erzielen. Umgekehrt trägt das Gegenargument des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands nicht, da es zum einen offensichtlich bisher auch möglich war die Ansprüche ab 50 Euro abzurechnen und zum anderen wird die Abrechnung durch zunehmende edv-mäßige Unterstützung immer einfacher und kostengünstiger.

Aus meiner Sicht wäre allenfalls eine Verdopplung der Untergrenze auf **100 Euro** als Kompromiss akzeptabel. Damit träte eine gewisse Reduzierung des Verwaltungsaufwandes bei den Abgabepflichtigen ein und es würden nicht all zu viele Fotografien vom Folgerechtsanspruch ausgeschlossen.

Gerade Fotografien werden – was in der Natur des Mediums liegt – im Gegensatz zu den meisten Gemälden in vollständigen **Serien** oder Zyklen verkauft. Hier sollte zumindest in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass der Vergütungsanspruch auch dann greift, wenn der Preis der Serie über der Mindestgrenze liegt, diese Mindestgrenze also nicht durch Aufteilung des Gesamtpreises für die Serie auf einzelne Elemente (Fotos) der Serie umgangen werden darf.

**Abrechnungsgrundlage:**

Eine Definition der Abrechnungsgrundlage, Art. 5 der Folge-RI, fehlt im Referentenentwurf. Sie könnte vor Abs. 8 in § 26 eingefügt werden.

**Zeitliche Anwendbarkeit**

Zudem fehlt es an einer Umsetzung von Art. 10 der Folge-RI hinsichtlich der zeitlichen Anwendbarkeit auf Werke, die zum 1.1.2006 noch geschützt sind. Dies könnte in einem neuen § 137I UrhG erfolgen.

Ich würde es sehr begrüßen und wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die vorstehenden Anmerkungen und Anregungen in einem künftigen Regierungsentwurf berücksichtigen könnten. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
David Seiler  
Rechtsanwalt und Fotodesigner

Mainz, den 29.04.2005

+++++++

### **Erwägungsgrund:**

(18) Der Folgerechtsanspruch sollte bei allen Weiterveräußerungen mit Ausnahme der Weiterveräußerungen zwischen Privatpersonen ohne Beteiligung eines Vertreters des Kunstmarkts entstehen.

(22) Der Verzicht auf die Geltendmachung des Folgerechts unterhalb des Mindestbetrags kann dazu beitragen, Erhebungs- und Verwaltungskosten zu vermeiden, die im Verhältnis zum Gewinn des Künstlers unverhältnismäßig sind. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch nach dem Subsidiaritätsprinzip die Möglichkeit gegeben werden, unter dem gemeinschaftlichen Mindestbetrag liegende nationale Mindestbeträge festzusetzen, um unbekannte Künstler zu fördern. Diese Ausnahmeregelung dürfte sich aufgrund der niedrigen Beträge nicht nennenswert auf das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarkts auswirken.

#### *Artikel 1*

(2) Das Recht nach Absatz 1 gilt für alle Weiterveräußerungen, an denen Vertreter des Kunstmarkts wie Auktionshäuser, Kunstgalerien und allgemein Kunsthändler Verkäufer, Käufer oder Vermittler beteiligt sind.

#### *Artikel 2*

##### **Unter das Folgerecht fallende Kunstwerke**

(1) Als „**Originale von Kunstwerken**“ im Sinne dieser Richtlinie gelten Werke der bildenden Künste wie Bilder, Collagen, Gemälde, Zeichnungen, Stiche, Bilddrucke, Lithographien, Plastiken, Tapisserien, Keramiken, Glasobjekte und **Lichtbildwerke**, soweit sie vom Künstler selbst geschaffen worden sind oder es sich um Exemplare handelt, die als Originale von Kunstwerken angesehen werden.

(2) Exemplare von unter diese Richtlinie fallenden Kunstwerken, die vom Künstler selbst oder unter seiner Leitung in begrenzter Auflage hergestellt wurden, gelten im Sinne dieser Richtlinie als Originale von Kunstwerken. Derartige Exemplare müssen in der Regel nummeriert, signiert oder vom Künstler auf andere Weise ordnungsgemäß autorisiert sein.

#### *Artikel 5*

##### **Berechnungsgrundlage**

Als Verkaufspreis im Sinne der Artikel 3 und 4 gilt der Verkaufspreis ohne Steuern.

#### *Artikel 10*

##### **Zeitliche Anwendbarkeit**

Diese Richtlinie gilt für alle Originale von Kunstwerken im Sinne des Artikels 2, die am 1. Januar 2006 noch durch die Urheberrechtsbestimmungen der Mitgliedstaaten geschützt sind oder die Kriterien für einen Schutz nach dieser Richtlinie zu diesem Zeitpunkt erfüllen.